

Prüfung der Einhaltung der Standesregeln SPAG

Besetzung der Standeskommission:

lic iur. Hanspeter Thür Präsident
Dr. iur. Christoph Lanz
Dr. Oscar Mazzoleni
Dr. iur. Claudia Schoch

Im Ausstand: Anja Wyden Guelpa, Vizepräsidentin

Stellungnahme vom 19.11.18 i.S. [Interessenvertreter Z.] betr. Auftrag Viola Amherd - Nr. 1/2018

I. Sachverhalt

A. Am 12. November 2018 unterbreitete das SPAG-Mitglied M. E. F. dem Präsidenten der Standeskommission per E-Mail folgenden Sachverhalt:

„Der Luzerner Zeitung vom 16.10.2018 (online) habe ich im Beitrag von Roger Braun mit dem Titel "Die Bundesratskandidaturen werden immer professioneller" im letzten Absatz folgendes entnommen:

*"Dies ändert allerdings nichts daran, dass sich Kandidaten punktuell mit Kommunikationsberatern austauschen. So war es Kommunikationsberaterin Brigitte Hauser-Süess, die gestern über die Nierenerkrankung von Bundesratsanwärterin Viola Amherd informierte. **Auch kontaktierte die [Agentur A] Journalisten auf oberster Ebene, um die zivilrechtliche Verurteilung von Amherd wegen überzogenerer [sic] Miete herunterzuspielen.**"*

Die beiden Inhaber der [Agentur A], [Interessenvertreter Y.] und [Interessenvertreter Z.], sind Mitglieder der SPAG. Ihren Einträgen im Transparenzregister der SPAG ist zu entnehmen, dass sie als Agenturleiter alle Mandate ihrer Agentur verantworten.

Die Standesregeln der SPAG schreiben in Art. 6.2 Bst. d die Offenlegung vor für Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von gewissen Akteuren, wozu auch die Parlamentsmitglieder gehören (Art. 6.2 Bst. a). Die in der Zeitung beschriebene Tätigkeit von [Agentur A] zugunsten von Frau Amherd ist als solche Medienarbeit zu betrachten, weil mit dieser Medienarbeit offensichtlich auf die Wahlchancen von Frau Amherd Einfluss genommen werden soll. Durch ein "Herunterspielen" in der Medienberichterstattung sollen die Parlamentsmitglieder als Wahlkörper für Bundesratswahlen beeinflusst werden. Zudem handelt es sich auch um eine Unterstützung von aktuellen oder künftigen Mandatsträgern im Wahlkampf (Art. 6.2 Bst.g Standesregeln).

Mitarbeitende von Agenturen haben die Namen aller Auftraggebender offenzulegen. In den Einträgen von [Agentur A] im Transparenzregister der SPAG ist Frau Amherd jedoch nicht erwähnt.

Ob ein Beratungsauftrag von Frau Amherd vorliegt oder nicht, kann nicht entscheidend sein. Die Standeskommission hat nämlich in ihrem Entscheid vom 2. Juli 2015 "Kasachstan" festgehalten, dass die standesrechtliche Pflicht, Auftragsverhältnisse offenzulegen, bereits vom Moment an gilt, in dem man für andere, nicht-eigene Interessen tätig ist (Seite 9). Das bedeutet, dass die Medienarbeit im Interesse eines Dritten und vor allem auch im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen nach den Standesregeln der SPAG als Lobbying-Tätigkeit gilt. Diese muss im Register der SPAG offengelegt sein."

SPAG | SSPA

Standeskommission | Commission de déontologie | Commissione deontologica | Professional Committee

- B. Die Standeskommission hat an ihrer Sitzung vom 15. November beschlossen, den Sachverhalt abzuklären und sowohl [Interessenvertreter Z.] und Viola Amherd als auch ChristianDorer Fragen zu unterbreiten.
- C. Anja Wyden Guelpa ist in den Ausstand getreten, um jeglichen Anschein einer Interessenkollision zu vermeiden, und hat demzufolge an der Sitzung und den Beratungen der nicht teilgenommen.
- D. Am 14. November 2018 kontaktierte [Interessenvertreter Z.] den Präsidenten per E-Mail unter Hinweis auf den gleichlautenden Artikel in der Aargauer Zeitung vom 16.10.2018 undhielt fest:

„Wir / ich haben kein Mandat von Viola Amherd, zu keinem Zeitpunkt. Indes habe ich einen geschäftlichen Draht zu ihr, weil sie seit zwei Jahren Präsidentin ist von «Glasfasernetz Schweiz», einem kleinen Verband, der seit sechs Jahren bei uns ist.

Es gab in der Tat ein Gespräch zwischen mir und Christian Dorer, in welchem ich ihn wegen etwas ganz anderem (Digitalday) angerufen habe und ihm auch noch gesagt habe, dass er doch Claudine Esseiva kontaktieren solle, die als Vorstandsmitglied von «Alliance F/Helvetia ruft» die Forderung nach einem Doppelfrauen-Ticket mit dem Vorstand zusammen pushen wollen. Er hat das dann nonchalant in der AZ erzählt. Ich habe ihn darauf/nach dieser Meldung mit Protest angerufen. Er hat sich entschuldigt; es war verfehlt und falsch interpretiert, so auch sein Fazit.

Ich mache keinen Hehl aus meiner Sympathie zu Viola Amherd. Ich will auch nicht eine Story in den Medien verhindern, zumal mir diese ja auch kaum schaden würde. Indes wäre es für mich sehr bedenklich, wenn «Kollegen» eine solche Story kolportieren könnten. Und: Sie würde allenfalls Viola Amherd schaden, obwohl sie genau wie ich fadengerade sagen würde, dass wir/ich in keiner Art und Weise in einem Mandatsverhältnis stehen.“

- E. Viola Amherd beantwortete am 16. November 2018 die Frage, ob [Interessenvertreter Z.] bzw. die [Agentur A] von ihr ein Mandat erhalten habe und wenn ja mit welchem Inhalt „Weder [Interessenvertreter Z.] noch die [Agentur A] haben ein Mandat von mir.“
- F. Christian Dorer wurden per E-Mail vom 16. November 2018 folgende Fragen gestellt:
„Trifft es zu, dass [Interessenvertreter Z.] Sie betreffend die Bundesratskandidatur Amherd kontaktierte? Können Sie mir die Umstände und die Zielrichtung beschreiben? Trifft es wie ter zu, dass die die [Agentur A] betreffende Aussage in der AZ auf eine Information von Ihnen zurückgeht? Ist Ihre Aussage im AZ-Artikel richtig interpretiert worden?
Gibt es bezüglich der Unterhaltung zwischen Ihnen und [Interessenvertreter Z.] etwas Schriftliches?“
- G. Christian Dorer antwortete am 17.November 2018: „ Ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass ich aus Prinzip keine Auskunft darüber gebe, mit wem ich wann worüber gesprochen habe.“
- H. Die Standeskommission hat die Angelegenheit auf dem Korrespondenzweg beraten und die vorliegende Stellungnahme am 18. November 2018 einstimmig verabschiedet.

II. Erwägungen

Zur Aufgabe der Standeskommission

1. Die Standeskommission ist ein ordentliches Organ der SPAG (Art. 5 Statuten der SPAG vom 31. Mai 1999, in der Fassung vom 6. Dezember 2016), das von der Generalversammlung bestellt wird und die Einhaltung der von der Generalversammlung erlassenen Standesregeln durch die Mitglieder zu überwachen hat. Sie erstattet darüber der Generalversammlung jährlich Bericht und beantragt gegen Zuwiderhandelnde die sich allenfalls aufdrängenden Massnahmen. Die Standeskommission kann bei einer Verletzung der Standesregeln eine Rüge aussprechen. Im Wiederholungsfall sowie bei besonders schwerwiegender Verletzung kann die Einhaltung der Standesregeln zur Bedingung für eine weitere Mitgliedschaft gemacht werden oder dem Vorstand der SPAG der Ausschluss des betreffenden Mitglieds beantragt werden. Sodann kann bei den zuständigen Behörden der Entzug einer Akkreditierung - worunter auch das geltende Zutrittssystem zum Schweizerischen Parlamentsgebäude zu verstehen ist - empfohlen werden (Art. 9 Abs. 2 und 3 Standesregeln).

Zur Anwendung der Standesregeln

2. Die Standesregeln der SPAG sind ein Instrument der Selbstregulierung. Sie dienen der Wahrung des Ansehens des Berufsstandes (Art. 2 Abs. 1 Standesregeln) und sehen Transparenz- (Art. 5 Standesregeln) und Sorgfaltspflichten (Art. 6 Standesregeln) vor. Sie können daher auch als „Code of ethics“ bezeichnet werden. Standesregeln, Branchenvereinbarungen u.a. stellen kein staatliches Recht dar (Thomas Sägesser, Selbstregulierung für Lobbyingtätigkeiten, in: LeGes 2013/3, S. 645 ff., hier 652) und gelten daher nur für jene, die sie akzeptiert haben (vgl. auch Wolfgang Wiegand/Jürg Wichtermann, Die Standesregeln der Banken als „blosse“ Auslegungshilfe – zur (Un-)Verbindlichkeit von Standesregeln, in: recht 1/2000, S. 31). Anders wäre es nur dann, wenn der Staat die Standesregeln der SPAG als für die gesamte Branche anwendbar erklären würde (sog. Allgemeinverbindlichkeit). Die Standesregeln und der zugehörige Kodex von Lissabon vom 3. November 1989 werden mit der Mitgliedschaft in der SPAG akzeptiert (Art. 1 Abs. 3 Standesregeln).

Würdigung des Sachverhaltes

3. a) Die Standeskommission hat den Sachverhalt festzustellen (Art. 8 Abs. 3 Standesregeln). Im vorliegenden Fall stützt sie sich auf die Aussagen von [Interessenvertreter Z.], Viola Amherd und Christian Dorer und den Artikel in der Luzerner Zeitung (LZ) bzw. AZ vom 16. Oktober 2018.

b) Das Gebot, Lobbying-Aktivitäten offen durchzuführen (Art. 4 erster Satz Kodex von Lissabon), bedeutet, dass bereits bei der ersten Kontaktnahme bekannt zu geben ist, in wessen Auftrag man vorstellig wird (Art. 6 Abs. 1 Standesregeln). Gemäss Art. 4 Satz 2 Kodex von Lissabon dürfen Dritte durch Lobbying-Aktivitäten nicht irregeführt werden. Irreführend handelt danach, wer die Entscheidungsfähigkeit eines Dritten dadurch beeinflusst, dass er eine Information vorenthält, die im konkreten Fall wesentlich ist.

c) Sowohl [Interessenvertreter Z.] als auch Viola Amherd geben an, dass zwischen ihnen kein Auftragsverhältnis besteht. Die Standeskommission hat keine Anhaltspunkte, welche die Aussagen in Zweifel ziehen könnten. Für eine Verletzung von Art. 4 Kodex von Lissabon und Art. 6 Standesregeln braucht es aus Sicht der Standeskommission zwingend ein Auftragsverhältnis.

d) [Interessenvertreter Z.] bestätigt in seiner E-Mail vom 14. November 2018 an den Präsidenten der Standeskommission, dass es ein Telefongespräch zwischen ihm und Christian Dorer gab mit dem Thema Digitalday. Dabei seien auch die Bundesratswahlen angesprochen worden und er habe Christian Dorer vorgeschlagen, Claudine Esseiva zu kontaktieren, die mit „Alliance F/Helvetia ruft“ die Forderung nach einem Doppelfrauen-Ticket pushen wolle. Was genau Inhalt des Gesprächs mit Christian Dorer war, muss indessen offen bleiben, nachdem dieser diesbezüglich keinerlei Auskünfte geben will. Offen bleiben muss auch, wie der Inhalt des Gesprächs zum AZ-Journalisten gelangte, bzw. ob sich Dorer – wie [Interessenvertreter Z.] darlegt – bei ihm wegen falscher Interpretation entschuldigt habe.

[Interessenvertreter Z.] kennt Amherd als Präsidentin von „Glasfasernetz Schweiz“, das seit 6 Jahren zu den Kunden von [Agentur A] gehört, persönlich. In seiner E-Mail an die Standeskommission macht er keinen Hehl aus seiner Sympathie zu Viola Amherd (vgl. oben D) Eine persönliche Ansprache zu ihren Gunsten verletzt aber keine Standesregeln, weil offenbar kein Auftragsverhältnis besteht.

Die Standesregeln enthalten keine Vorschrift, dass ein SPAG-Mitglied, das ohne Auftrag für einen Dritten lobbyiert, dies ausdrücklich kenntlich machen müsste.

e) Selbst wenn man davon ausginge, dass ein Auftragsverhältnis bestünde, ist zweifelhaft, ob Art. 6 Standesregeln und Art. 4 Kodex von Lissabon überhaupt verletzt worden wären. Im Unterschied zum Fall Kasachstan wäre vorliegend für den Journalisten Dorer ohne weiteres erkennbar gewesen, dass [Interessenvertreter Z.] ihn nicht im eigenen Interesse oder eines Dritten, sondern in jenem von Viola Amherd angesprochen hat. Für ihn war die Transparenz somit gegeben.

f) Art. 6 Abs. 2 Standesregeln wäre – entgegen der Vermutung der Anzeigerstatterin – auch dann nicht verletzt worden, wenn ein Auftrag vorgelegen hätte. Art. 5 Standesregeln sieht die Führung eines Registers der SPAG-Mitglieder vor. Art. 5 Abs. 3 räumt den Mitgliedern dabei eine Frist von 3 Monaten für die Meldung von Arbeits- und Auftragsverhältnissen ein. Dass ein Auftrag schon drei Monate vor der von der AZ am 16. Oktober 2018 behaupteten Kontaktnahme von [Agentur A] mit Journalisten erteilt worden wäre, kann schon deshalb ausgeschlossen werden, weil die Demission von Frau Bundesrätin Leuthard erst am 27. September 2018. erfolgte. Hätte Nationalrätin Amherd im Zusammenhang mit ihrer Kandidatur für den Bundesrat einen Auftrag erteilt, wäre die Meldefrist zum heutigen Zeitpunkt nicht abgelaufen.

Die Standeskommission stellt fest:

1. Zwischen [Interessenvertreter Z.] oder [Agentur A] und Viola Amherd bestand kein Auftragsverhältnis. [Interessenvertreter Z.] hat keine Standesregeln verletzt, auch nicht im Gespräch mit dem Journalisten Christian Dorer betreffend Viola Amherd.
2. Der Entscheid wird allen Beteiligten schriftlich zugestellt.
3. Der Entscheid wird auf der Homepage der SPAG publiziert.

Aarau, 19.11.18

Hanspeter Thür
Präsident Standeskommission SPAG